

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ulrike & Andreas Orlowski Ferienimmobilien und Freizeitgestaltungs GbR (im folgenden Orlowski IT Management GmbH oder Vermieter genannt), **Stand Februar 2020**

1. Abschluss des Hausboot Beherbergungsvertrages

Mit Ihrer schriftlich per Post oder Email abgegebenen Willenserklärung zur Buchung eines Hausbootes bieten Sie der Orlowski GbR verbindlich den Abschluss eines Beherbergungsvertrages an. Die Annahme Ihres Angebotes durch die Orlowski GbR in Form einer schriftlichen Bestätigung führt zum Abschluss eines Beherbergungsvertrages, dessen Inhalt die Beherbergung auf einem Hausboot beschreibt, welches Sie nicht bewegen können und welches daher nicht einer Vercharterung unterliegt. In den folgenden Geschäftsbedingungen werden aus Gründen des besseren Verständnisses auch die Begriffe Miete und Mieter verwendet. Diese stehen ersatzweise für Beherbergung und Beherbergter, die Vertragsgrundlage ist immer die Beherbergung auf einem Hausboot. Alle kommunizierten Preise für die Beherbergung unterliegen einem reduzierten Umsatzsteuersatz von 7% mit Ausnahme der Kurtaxe, insofern diese über die Rechnung ausgewiesen wird. Die Kurtaxe wird durch die Vermieter 1 zu 1 an die Stadt Xanten weitergereicht.

Falls eine Reisegruppe das Hausboot nutzt, handelt der Anmeldende als Vertreter der Reisegruppe.

2. Leistungsumfang und Einschränkung des Leistungsumfanges

Der Mieter mietet ein Hausboot wie im Vertrag, einem eventuell beigefügten Prospekt oder auf der Internetseite www.xanten-hausboot.de beschrieben. Eventuell kann es geringe Abweichungen in der Beschreibung und den tatsächlich vor Ort anzutreffenden Gegebenheiten geben. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn es durch Vorvermietung zu Schäden oder Ausfällen gekommen ist, die nicht sofort ersetzt werden können. Kleine Abweichungen, die den Erholungswert des gemieteten Hausbootes nicht oder lediglich sehr gering beeinflussen, müssen durch die Mieter akzeptiert werden.

Die Nutzung der Dachterrasse erfolgt ganzjährig auf eigene Gefahr. Insbesondere ältere oder gebrechliche Mieter oder kleinere Kinder sollten sehr vorsichtig beim Auf- und Abstieg zur Dachterrasse vorgehen und gegebenenfalls durch Dritte dabei unterstützt werden. Die Nutzung der Dachterrasse nach Drogen- oder Alkoholkonsum ist seitens der Orlowski GbR untersagt. Ebenso ist die Nutzung der Dachterrasse bei Sturm, Gewittern oder sonstigen Unwetter untersagt. Bei Gewitter wird dem Mieter dringend empfohlen, sich nicht auf der Dachterrasse oder dem Steg sondern **innerhalb** des Hausbootes aufzuhalten. Die Aluminium-Rahmenkonstruktion des Hausbootes schützt Sie bei einem Blitzeinschlag.

In den Monaten von Oktober bis April kann die Orlowski GbR die Dachterrasse aus Sicherheitsgründen vollständig sperren. Wegen der möglichen Frostbildung auf den Treppenstufen besteht hier bei Betreten eine erhöhte Unfallgefahr. Die Sperrung erfolgt witterungsbedingt und kann vor Reiseantritt erfolgen oder während des Aufenthaltes durch die Orlowski GbR ausgesprochen werden. Da eine Sperrung idR. immer einen witterungsbedingten Grund hat und die Dachterrasse dann sowieso nicht nutzbar wäre, stellt die Sperrung keine Minderung der Leistung dar.

Die Einrichtungen und Parkplätze rund um die Hausbootanlage können auf eigene Gefahr genutzt werden. Diese Nutzung gehört nicht zum Leistungsumfang des Beherbergungsvertrages mit der Orlowski GbR, für ggfs. hieraus entstehende Schäden haften wir daher nicht. Bei Eisbildung oder Schneefall, die eine Begehung der Steganlage nicht ohne Gefahr zulassen, behält sich die Orlowski GbR einen Rücktritt vom Vertrag offen. Sämtliche zuvor durch den Mieter geleisteten Zahlungen werden dann dem Mieter erstattet. Die Orlowski GbR stellt auf dem Hausboot Streusand zur Verfügung, mittels dem sich der Mieter sicher auf dem Steg bewegen kann. Bei Eisbildung und Schneefall ist der Mieter angehalten keine Risiken einzugehen und vom angebotenen Streusand in dem Umfang Gebrauch zu machen, wie er es vergleichsweise als Mieter oder Eigentümer einer Immobilie tun würde. Die landseitige Freihaltung der Wege, beginnend oberhalb der kleinen Treppe vor dem Stegtor unterliegt nicht der Orlowski GbR und somit auch nicht dem Mieter. Der bei Eisbildung und Schneefall freizuhaltende Weg betrifft nur die Vorderseite des Hausbootes und den Aufgang bis zur nahegelegensten Treppe (ca. 12m). Sollte ein Mieter in erheblichem, nicht zumutbarem Umfang mit einer Freihaltung des Steges mittels Streuen oder Schneeschieben konfrontiert werden, steht ihm seitens der Orlowski GbR ein angemessener Schadensersatz zu. Als zumutbarer Umfang gilt zweimaliges Schneeschieben und Streuen während eines Tages (ca. 2x5-10 Minuten). Die Orlowski GbR informiert, dass durch die Hausbooteigentümergeinschaft für die Schnee- und Eisbeseitigung auf der Steganlage ein Hausmeister engagiert wurde. Die o.a. Pflichten des Mieters entstehen nur, wenn die Schnee- und Eisbeseitigung nicht durch den Hausmeister erfolgt ist oder durch den Hausmeister erfolgen kann und existieren zum Schutz des Mieters.

3. WLAN und Internetnutzung

Das Hausboot verfügt über eine Internetanbindung deren Verfügbarkeit und Stabilität im Wesentlichen vom Internetanbieter abhängig ist und durch die Orlowski GbR nicht beeinflusst werden kann. Die Orlowski GbR bemüht sich für die Mieter einen Internetzugang dauerhaft, kostenlos und ohne Zusicherung einer bestimmten Bandbreite zur Verfügung zu stellen. Bei einer kostenlosen Bereitstellung und einem Internetausfall ist der Mieter daher nicht berechtigt Schadensersatzansprüche zu stellen. Die Forderung eines darüber hinaus gehenden Schadensersatzes ist nicht möglich. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird dem Mieter ein immer ein kostenfreies Internet zur Verfügung gestellt.

Dem Mieter ist es untersagt über das Internet rechtswidrige Inhalte abzurufen. Die Internetanbindung ist primär für ein „normales“ Internetsurfen sowie dem Abrufen und Senden von Mails gedacht. Das dem Mieter bei Übergabe des Hausbootes bekanntgemachte WLAN-Zugangskennwort darf **nicht an Dritte, auch nicht an Gäste anderer Hausboote** weitergegeben werden. Während des Aufenthaltes, d.h. von der Übergabe des Hausbootes bis zur Abnahme haftet der Mieter, vergleichbar mit einem Anschlussinhaber, für alle Rechtsverstöße und den daraus entstehenden Folgen. Mit dem Vertragsabschluß willigt der Mieter ein, dass die Orlowski GbR bei einem Rechtsverstoß durch den Mieter die persönlichen Daten des Mieters an anspruchstellende Rechteinhaber oder ermittelnde Behörden weitergeben darf.

4. Preisberechnung

Im Vertrag ist der Beherbergungspreis für das Hausboot in Euro (€) angegeben. Der Beherbergungspreis beinhaltet alle vor Ort entstehenden Verbrauchskosten für z. B. Strom, Wasser, Heizung oder sonstige Nebenleistungen. Alle Preise beinhalten die für Beherbergungen oder beherbergungsveranlasste Leistungen gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 7% (§12 Abs. 2 Nr. 11 UStG). Aktionsangebote können eine davon abweichende Regelung enthalten.

Aktionen

Aktionsangebote können pauschal die Energiekosten und Reinigung im Endpreis enthalten. In den jeweiligen Aktionen wird die Beinhaltung gesondert ausgewiesen. Aktionspreise können nicht mit anderen Nachlässen kombiniert werden und können neben der Umsatzsteuer für Beherbergung auch andere Umsatzsteuerarten enthalten. Die letztendliche Hoheit über den Angebotspreis obliegt der Orlowski GbR.

5. Bezahlung

Mit Vertragsschluss wird eine Anzahlung von 30 % des Gesamtmietpreises für das Hausboot innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Buchungsbestätigung fällig. Die Restzahlung ist bis spätestens 30 Tage vor dem Buchungszeitraum (bei uns eingehend) zu zahlen. Bei kurzfristigen Buchungen ist der Gesamtbetrag sofort bei Übergabe der Buchungsbestätigung zu zahlen. Etwaige Kosten des Geldverkehrs gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung haben wir ein besonderes Rücktrittsrecht und das Recht, Ihnen den Zugang zum Hausboot zu verweigern. Wir behalten uns vor, Ersatzansprüche geltend zu machen wenn Mietausfälle entstehen, die der Mieter zu verantworten hat.

6. Kundengeld-Absicherung

Ihre Vorauszahlungen an die Orlowski GbR sind durch die Eigentümer des Hausbootes und persönlich haftenden Gesellschafter der Orlowski GbR abgesichert.

7. Kautions

Bei der Übernahme des Hausbootes hinterlegen Sie eine Kautions in Höhe von 100,00 Euro pro Hausboot bar vor Ort, übergeben diese einer durch die Orlowski GbR beauftragten Person oder verwahren Sie treuhändisch für die Orlowski GbR. Die Kautions ist die Sicherheit für eventuellen Schlüsselverlust und eventuelle Schäden am und im Haus und wird beim Auszug zurückerstattet, sofern keine Schäden aufgetreten sind. Bei der Buchung von mehreren Hausbooten parallel ist das Inventar bei der Rückgabe wieder entsprechend dem ursprünglichen Zustand jedem einzelnen Haus zuzuordnen. Ansonsten müssen wir den uns entstandenen Zeitaufwand berechnen.

8. Belegung

Die beim Hausboot angegebene Personenzahl darf nicht ohne Rücksprache mit der Orlowski GbR überschritten werden. Überzählige Personen können wir zurückweisen oder nachträglich berechnen. Dieses gilt insbesondere wenn keine geeigneten Schlafplätze vorhanden sind und/oder die Sicherheitsbestimmungen nicht mehr eingehalten werden können. Im Übrigen behält sich die Orlowski GbR vor, ein zusätzliches Nutzungsentgelt für die überzähligen Personen zu erheben.

Aus statischen Gründen darf das Hausboot und insbesondere die Dachterrasse maximal von 10 Personen genutzt werden. Der vordere Teil des Daches darf aus Gründen der Einsturz- und Absturzgefahr und statischen Gründen nicht betreten werden.

Das Rauchen in den Hausbooten ist strikt untersagt !

9. Endreinigung

Die Endreinigung wird grundsätzlich von uns in Auftrag gegeben. Unabhängig von der Endreinigung sind benutzte Einrichtungen und Gegenstände wie Küche, Elektro-Grill, Geschirr, etc. durch den Mieter nach Gebrauch zu reinigen und in sauberem Gebrauchszustand zurückzugeben. Wir behalten uns vor, bei übermäßiger und starker Verschmutzung den konkreten Aufwand für die Reinigung und weiteren Schadenersatz (z. B. wegen Nutzungsausfall) zu verlangen. Vor der Abreise müssen Müll und leere Flaschen durch den Mieter im Hausmeisterhäuschen entsorgt werden.

Die Endreinigungspauschale erhöht sich beim Mitbringen von Haustieren.

10. Schäden

Bei schuldhafter Verursachung von Schäden am und im Hausboot, dem Ponton oder an den Anlagen des Steges oder der Wege kann die Orlowski GbR Schadenersatz verlangen. Aus Gründen des Feuerschutzes ist es nicht zulässig, im Hausboot oder auf den Terrassen einen Holzkohle-Grill, einen Gasgrill oder offenes Feuer zu betreiben. Es ist grundsätzlich untersagt, einen Grill, auch einen Elektrogrill in den Räumen zu betreiben.

Der Schlüssel darf beim Verlassen des Hausbootes auf keinen Fall von innen in der Haustür stecken gelassen werden.

11. Haustiere

Haustiere können nach Rücksprache mit der Orlowski GbR in einigen Hausbooten mitgebracht werden, ausgenommen sind alle Hunderassen die einen Menschen gefährlich verletzen können und Hunde mit einer Schulterhöhe von mehr als 40cm oder einem Gewicht von mehr als 10kg. Ausnahmen davon können zwischen Mieter und Vermieter vereinbart werden. Das

Mitbringen von Tieren bedarf auf jedem Fall der Rücksprache mit der Orlowski GbR. Die Orlowski GbR behält sich vor Mieter, die Tiere ohne Rücksprache mitbringen oder die größer oder schwerer als oben angeführt sind oder vereinbart wurde, abzuweisen und entsprechenden Schadensersatz zu verlangen bzw. das Buchungsentgelt zu behalten.

Beim Mitbringen von Hunden ist der Mieter verpflichtet eine für den Hund geeignete Decke oder ein Körbchen mitzubringen. Tiere dürfen nicht die Möbel oder Decken benutzen und nicht in den Betten schlafen. Das Mitbringen von Katzen ist aus diesem Grund und wegen einer höheren allergenen Belastung durch feinere Haare vollkommen untersagt.

Der Tagesmietpreis erhöht sich beim Mitbringen von Hunden um eine Tagespauschale pro Hund und die Endreinigungspauschale wird wegen zusätzlicher Reinigungskosten erhöht. Das Mitbringen von kleineren, nicht haarenden Haustieren in Käfigen, die nicht frei durch das Hausboot laufen und keine Verschmutzung verursachen ist kostenfrei.

12. Die Seenutzung

Wenn Sie vom Hausboot aus den See nutzen, geschieht dies auf eigene Gefahr. Die Orlowski GbR haftet grundsätzlich nicht für Unfälle die sich durch die Seenutzung ereignen. Kinder sind gegen das „über-Bord-fallen“ zu sichern. Wir empfehlen das Tragen von Schwimmwesten, die im Hausboot vorhanden sind (4 Schwimmwesten für Erwachsene, 2 Schwimmwesten für Kinder). Im Interesse Ihrer Sicherheit ist es nicht gestattet, über oder auf die Reeling zu steigen und von dort in das Wasser zu springen. Zur Nutzung des Sees empfehlen wir die im Hausboot ausliegende und an der Steganlage angebrachte See- und Uferordnung zu beachten.

Die unberechtigte Nutzung eines unserer Elektroboote – d.h. ohne vorherige Buchung – wird mit einem Mietpreis von 120,00 EUR pro angebrochenen Tag berechnet. Die vereinbarte Nutzung des Elektrobootes wird immer als separate Position auf der Rechnung und Buchungsbestätigung ausgewiesen und mit einer geringen Kostenpauschale berechnet. Im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung weisen wir darauf hin, dass das Elektroboot von der Orlowski GbR elektronisch überwacht wird um Diebstahl und ungerechtfertigten Nutzungen vorzubeugen.

13. Angeln

Sie können mit den notwendigen Angelscheinen und Tages- oder Wochenzulassungen sowohl vom Hausboot als auch vom Steg aus angeln, insofern sich andere Gäste nicht dadurch belästigt fühlen. Wir bitten um Rücksichtnahme auf andere Bewohner und Objekte und der Angelplatz ist anschließend entsprechend gereinigt zu verlassen. Es ist nicht zulässig, die Fische auf der Terrasse oder im Hausboot zu putzen. Schonzeiten sind zu berücksichtigen. Die Tages- oder Wochenzulassungen sind ca. 300m entfernt beim FXZ erhältlich.

14. Haftungsausschluss bei Nutzung der Fahrräder

In den Gemeinschaftsräumen stehen dem Mieter zwei Fahrräder zur Verfügung. Diese Räder werden zweimal jährlich durch die Mieter mit einer Sichtprüfung und durch eigenes Fahren überprüft, es erfolgt aber keine Überprüfung der Räder zwischen den Mietvorgängen. Somit kann zwischenzeitlich, bedingt durch die Nutzung ein Schaden an den Rädern auftreten, den der Vermieter nicht kennt und nicht zu verantworten hat. Die Nutzung der Räder erfolgt daher auf eigene Gefahr des Mieters und die Vermieter haften für keine Schäden die durch die Nutzung der Räder am Mieter oder an Dritten entstehen. Wenn der Mieter sich nicht dazu bereit erklärt diesen Haftungsausschluss zu akzeptieren, bleibt ihm die Nutzung der Fahrräder verwehrt. Die Nutzung der Fahrräder erfolgt durch den Mieter kostenlos, daher gibt es keinen Schadensersatzanspruch sollten diese wegen Defekt oder Diebstahl nicht zur Verfügung stehen.

15. Betreten der Steganlage bei Schnee, Eis, Regen und Glätte

Das Betreten der Steganlage bei Eis, Schnee und Glätte darf nur erfolgen, wenn erkennbar keine Gefahr des Verunfallens besteht. Sollten Sie während eines Winteraufenthaltes durch Schneefall oder Eisbildung überrascht werden, dürfen Sie kein Risiko eingehen, sondern müssen bitte uns oder unseren technischen Manager telefonisch darüber informieren, damit die sichere Begehbarkeit der Steganlage wieder hergestellt werden kann. Bei der Steganlage und den Terrassen des Hausbootes handelt es sich um Echtholz-Oberflächen. Diese Oberflächen können, analog zu einer herkömmlichen Holzterrasse, bei Verschmutzung oder bei Nässe rutschiger sein als ein Steinboden. Bei schlechten Wetter wird den Mietern dringend empfohlen auf Schuhwerk mit glatten oder rutschigen Sohlen zu verzichten und sich an den Handläufen der Gangway festzuhalten. Bei unzumutbar glatten Oberflächen – auch außerhalb der Wintermonate - ist der Mieter verpflichtet die Vermieter zu informieren.

16. Regionale Besonderheiten

Die Kurtaxe wird pro Person und Tag erhoben und auf der Rechnung ausgewiesen.

17. Umweltschutzaufgaben und technische Besonderheiten

Es ist nicht gestattet Müll oder auch nur kleinste Gegenstände oder Flüssigkeiten jeder Art ins Wasser oder auf die Steganlage oder Zuwegungen zu verbringen. Darunter zählen auch Zigarettenkippen, Taschentücher, Flaschenverschlüsse, Papierschnipsel, Verpackungsreste. Zigarettenkippen sind vollständig zu löschen und in den Restmüll zu verbringen. Beim Öffnen von Flaschen und Verpackungen hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass keine Verschlüsse oder Verpackungsreste ins Wasser geweht werden.

Für die Entsorgung von Restmüll, Verpackungsresten (ehemals Grüner Punkt) und Papier und Pappe stehen im Gemeinschaftshäuschen getrennte Mülltonnen zur Verfügung. Der Mieter hat einer Trennung der Müllarten Folge zu leisten.

Ein erheblicher und/oder mutwilliger Verstoß gegen die Umweltschutzaufgaben kann eine sofortige und fristlose Vertragskündigung durch die Orlowski GbR ohne Schadensersatzansprüche des Mieters nach sich ziehen!

Das Hausboot verfügt über eine Abwasserhebeanlage. Es ist nicht gestattet, außer Toilettenpapier, andere Dinge über die Toilette zu entsorgen, da hier das Risiko besteht, die Abwasserhebeanlage zu beschädigen. Bei Beschädigung der Abwasseranlage durch den Mieter haftet der Mieter vollumfänglich und über die Kautions hinaus für die Reparatur der Anlage. Die Orlowski GbR macht im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung darauf aufmerksam, dass bei einem Defekt der Abwasserpumpe sämtliche über die Toilette, Dusche und Waschbecken hinuntergespülte Gegenstände sich im Zerkleinerer der Pumpe wiederfinden. Das gilt insbesondere für hinuntergespülte Gegenstände die zum Defekt der Abwasserpumpe geführt haben.

18. Nicht beanspruchte Leistungen

Nehmen Sie aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, Leistungen nicht in Anspruch, besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Mietpreises.

19. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

Sie können jederzeit vor dem Einzug vom Vertrag zurücktreten. Stellen Sie eine Ersatzperson für den Buchungszeitraum, berechnen wir eine Umbuchungsgebühr in Höhe von 100,00 Euro. Ansonsten verlangen wir Ersatz für unsere Vorkehrungen und Aufwendungen. Dabei berücksichtigen wir gewöhnlich ersparte Aufwendungen oder eine anderweitige Verwendung des Hausbootes. Den Ersatzanspruch berechnen wir wie folgt:

- a) bis 60 Tage vor Ankunft: 100,00 Euro Bearbeitungspauschale
- b) 59 bis 30 Tage vor Ankunft: 30 % des Mietpreises
- c) ab 29 Tage vor Ankunft: 80 % des Mietpreises
- d) ab 14 Tage vor Ankunft: 100 % des Mietpreises

Entscheidend ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung. Sie haben das Recht, einen geringeren als den vorgenannten pauschal berechneten Schaden nachzuweisen. Wir empfehlen den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung.

Bei einem durch den Mieter veranlassten Rücktritt wird die Orlowski GbR versuchen den für den Mieter entstandenen Schaden zu minimieren und das Hausboot kurzfristig an neue Mieter zu vermieten. Dem zurückgetretenen Mieter wird bei einer erfolgreichen Neuvermietung nur eine eventuell vorhandene Differenz in den Mieterlösen, mindestens jedoch eine Umbuchungsgebühr in Höhe von 50,00 EUR berechnet. Eine durch den Mieter vorausbezahlte Endreinigung, sowie die Kurtaxe wird vollständig durch die Orlowski GbR erstattet.

20. Rücktritt und Kündigung durch die Orlowski GbR

Die Orlowski GbR kann in folgenden Fällen vor oder während Ihres Aufenthaltes im Hausboot ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurücktreten bzw. ihn kündigen:

- wenn der Mieter und/oder ein Mitreisender erheblich gegen Pflichten aus dem Vertrag verstoßen, hierunter zählt z. B. auch, wenn die vertraglich vereinbarten Zahlungen nicht fristgerecht zu den auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsterminen erfolgen.
- wenn das Hausboot aus Gründen, die die Orlowski GbR nicht zu vertreten hat, nicht für eine Beherbergung zur Verfügung steht. Dazu zählt auch höhere Gewalt, z.B. wenn das Hausboot in Folge von Erdbeben, Hochwasser oder extremes Unwetter oder durch Unfällen oder sonstigen Schäden bedingt, unmittelbar vor Mietbeginn beschädigt wurde oder es situationsbedingt eine Gefahr für den Mieter darstellt. In den Herbst und Wintermonaten behält sich die Orlowski GbR bei starkem Schneefall oder starker Vereisung der Steganlage einen nicht selbst verschuldeten Rücktritt vor.
- Bei einem Rücktritt durch die Orlowski GbR bei Gründen, die die Orlowski GbR nicht zu vertreten hat, besteht seitens des Mieters kein Schadensersatzanspruch. Für den nicht in Anspruch genommenen Teil der gebuchten Mietdauer erhält der Mieter die vorausbezahlte Miete erstattet. Zu den Gründen die die Orlowski GbR nicht zu vertreten hat gehören auch Schäden am Hausboot die zu kurzfristig eingetreten sind um diese vor Anreise des Mieters zu beheben, sowie Schäden die während der Mietzeit entstehen und sich nicht kurzfristig beheben lassen.

Der Mieter kann in folgenden Fällen vor oder während Ihres Aufenthaltes im Hausboot ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurücktreten bzw. ihn kündigen:

- wenn die Orlowski GbR erheblich gegen Pflichten aus dem Vertrag verstößt.
- wenn das Hausboot nicht für eine Beherbergung zur Verfügung steht oder die Beherbergung für den Mieter nicht zumutbar oder gefährlich ist. Dazu zählt auch höhere Gewalt, z.B. wenn das Hausboot in Folge von Erdbeben, Hochwasser oder extremes Unwetter bedingt, unmittelbar vor Mietbeginn beschädigt wurde oder es situationsbedingt eine Gefahr für den Mieter darstellt.
- Bei einem Rücktritt durch den Mieter bei Gründen, die der Mieter nicht zu vertreten hat, besteht seitens der Orlowski GbR kein Schadensersatzanspruch. Für den nicht in Anspruch genommenen Teil der gebuchten Mietdauer erhält der Mieter die vorausbezahlte Miete erstattet.
- Bei technischen Schäden am oder im Hausboot, die nicht kurzfristig repariert werden können und die eine Bewohnung des Hausbootes unzumutbar oder gefährlich machen, hat sowohl der Mieter, als auch die Orlowski GbR das Recht ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurück zu treten. Die durch den Mieter nicht genutzten Tage, inkl. dem Tag des Schadensvorfall, werden durch die Orlowski GbR anteilig zum Buchungspreis erstattet, insofern der Mieter den Schaden nicht selbst verursacht hat. Seitens Mieter besteht kein Anspruch über einen dem Mietpreis hinausgehenden Schadensersatz für entgangenen Urlaub. Bei Verschulden des Mieters kann die Orlowski GbR Schadensersatz in Höhe der Reparaturkosten vom Mieter fordern. Sollte die Reparatur nicht kurzfristig möglich sein und der Urlaub für nachfolgende Gäste ebenfalls storniert werden müssen, kann die Orlowski GbR den entgangenen Gewinn vom Mieter einfordern, insofern dieser den Schaden verschuldet hat. Grobes Verschulden des Mieters wäre zum Beispiel, dass außer Toilettenpapier andere Dinge über die Toilette entsorgt werden, die zur Beschädigung der Abwasserhebeanlage führen. Dazu gehören auch Dinge, die der Eine oder Andere zuhause leichtfertiger und nicht besonders umweltfreundlicher Weise über die Toilette entsorgt (z.B. Tampons, Damenbinden, sonstige Tücher, u.w.).

21. Ansprüche

Sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht. Ansprüche gegen Orlowski GbR sind innerhalb einer Frist von einem Monat nach ordentlicher Beendigung oder Kündigung des Vertrages geltend zu machen. Der Gerichtsstand ist Düsseldorf.

22. Vertragsübergang auf die Orlowski IT Management GmbH

Im November 2019 wurde das Hausboot von der Orlowski Ferienimmobilien GbR an die die Orlowski IT Management GmbH verkauft. Erst mit Eintrag der Geschäftsfelderweiterung ins Handelsregister wird dieser Übergang für den Mieter relevant. Alle Vertragsbestandteile, Rechte und Pflichten zwischen Mieter und Vermieter bleiben unverändert und dem Mieter wird lediglich eine andere Kontonummer für die nachfolgenden Zahlungen mitgeteilt. Mietpreiszahlungen, die die Mieter an die GbR leisten werden durch die GbR an die GmbH weitergeleitet. Die Orlowski IT Management GmbH hat dieselben Gesellschafter wie die Orlowski Ferienimmobilien GbR (Ulrike Orlowski und Andreas Orlowski). Die Geschäftsführung der GmbH obliegt Andreas Orlowski.

23. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig sein, ist diese ungültige Regelung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den sonstigen Vereinbarungen am ehesten gerecht wird und der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

AGB Stand Oktober 2019

Ulrike & Andreas Orlowski Ferienimmobilien und Freizeitgestaltungs GbR, Kahle Plack 38, 46059 Xanten

AGB zur Nutzung des Elektrobootes

Die Ergänzung der AGB zur Nutzung des Elektrobootes sind nur relevant, wenn zwischen Mieter und Vermieter die Nutzung des Elektrobootes vereinbart wurde. Die AGB zur Nutzung des Elektrobootes treten auch in Kraft wenn der Mieter das Elektroboot nutzt ohne das zuvor eine Vereinbarung darüber getroffen wurde. **Prinzipiell darf der Mieter ohne schriftliche Vereinbarung und ohne Anerkennung der AGB das Elektroboot nicht nutzen.** Der Hinweis zur Nutzungsmöglichkeit des Bootes auf der Rechnung und Buchungsbestätigung stellt eine schriftliche Vereinbarung dar, ebenso wie eine nachträglich durch den Vermieter bestätigte Aussage per Email oder SMS.

Wurde nichts Abweichendes vereinbart, bietet der Vermieter ab Juli 2018 ein Elektroboot Typ „Whaly 370“ für eine sehr geringe Kostenpauschale von etwa 12 EUR pro Tag an. Die etwas höherwertige Corsiva 475 kann auf Anfrage ebenfalls gemietet werden. Beide Boote können immer nur für die gesamte Dauer des Aufenthaltes und nicht für einzelne Tage gebucht werden. Es kann jeweils nur ein Elektroboot gleichzeitig gemietet werden.

Prinzipiell steht das Elektroboot nur in der Wassersportsaison zur Verfügung. Diese geht von Ende März oder Anfang April bis Ende Oktober oder Anfang November. Bei schönem Wetter kann der Vermieter das Elektroboot über diese Zeit hinaus zur Verfügung stellen, einen Anspruch des Mieters gibt es dafür aber nicht.

Die Nutzung des Elektrobootes erfolgt auf eigene Gefahr durch den Mieter. Der Mieter haftet für alle durch ihn verursachten Schäden an Dritte, an sich selbst, am Hausboot und dem Elektroboot für den Zeitraum der Übergabe bis zur Rückgabe. Der Mieter ist dazu verpflichtet, sich bei der Übergabe des Bootes vom Vermieter an den Mieter davon zu überzeugen, dass keine Vorschädigungen am Boot vorhanden sind. Sind Vorschäden erkennbar, sind diese unmittelbar dem Vermieter mitzuteilen. Darüber hinaus haftet der Mieter selbstschuldnerisch für die Schäden, die durch Überlassung des Bootes an Dritte entstehen.

Zur Abdeckung größerer Schäden ist durch den Vermieter eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden, die dem Mieter und den Vermieter vor einer existenzbedrohenden Haftung gegenüber Dritten schützen soll. Die Versicherung des Vermieters greift aber erst, nachdem alle Möglichkeiten zur Haftung des Mieters aus seiner Haftpflichtversicherung ausgeschöpft wurden. Hat der Mieter keine Haftpflichtversicherung oder reicht die Haftpflichtversicherung des Mieters nicht aus um den Schaden auszugleichen, kann die Haftpflichtversicherung des Vermieters für die verbleibende, durch die mieterseitige Haftpflichtversicherung nicht abgedeckte Schadensdifferenz in Anspruch genommen werden. Für Schäden die durch den Mieter entstehen und deren Schadenshöhen über die Haftungsgrenzen der eigenen oder vermierterseitig abgeschlossenen Haftpflichtversicherungen hinausgehen haftet wiederum der Mieter. Die Haftungsgrenzen der vermierterseitigen Haftpflichtversicherung sind wie folgt: 2.000.000 EUR für Personen- und Sachschäden pauschal in Summe für alle Geschädigten außerhalb des Bootes. Für die Insassen besteht keine Insassen-Unfallversicherung, hier haftet der Mieter.

Die Vermieter weisen darauf hin, dass bei grober Fahrlässigkeit des Mieters die Versicherung des Vermieters nicht haftet. Grobe Fahrlässigkeit können zum Beispiel übermäßiger Alkoholkonsum oder Drogenkonsum des verantwortlichen Rudergängers und/oder des Fahrzeugführers oder die unbeaufsichtigte Überlassung des Bootes an Personen unter 16 Jahren sein. Grob fahrlässig handelt auch, wer bei erkennbar verschlechterter Wetterlage mit dem Boot losfährt.

Zur Nutzung des Bootes ist kein Führerschein notwendig und die Nutzung kann ab 16 Jahren erfolgen. Der Vermieter macht aber darauf aufmerksam, dass auch ohne Führerscheinpflicht die allgemeinen Regeln im Binnenschiffverkehrsverkehr eingehalten werden müssen. Die Nutzung des Bootes ist mit der Nutzung eines Fahrrades im Straßenverkehr vergleichbar. Sie brauchen keinen Führerschein, müssen aber die Verkehrsregeln einhalten. Darüber hinaus macht der Vermieter explizit darauf aufmerksam, dass bei einer Führung des Bootes unter Drogen oder Alkohol oder bei fahrlässig verursachten Schäden die Behörden eine Unzuverlässigkeit des Fahrzeugführers feststellen und alle amtlichen Führerscheine, somit auch den Kraftfahrzeugführerschein einziehen können.

Der Mieter ist verpflichtet vor der ersten Nutzung des Bootes die Gebrauchsanweisung zur Nutzung des Bootes, die Verhaltens- und Gefahrenhinweise, sowie die Zusammenfassung der Ufer- und Seenutzungsverordnung zu lesen.

Der Vermieter weist darauf hin, dass die Nutzung des Bootes eine normale geistige und körperliche Eignung voraussetzt. Für gehbehinderte, stark übergewichtige oder ältere Personen kann das Betreten und Verlassen des Bootes eine besonders hohe Herausforderung darstellen und ohne Hilfe dritter eventuell nicht möglich oder garnicht möglich sein.

Der Vermieter weist darauf hin, dass die Nutzung des Bootes ausschließlich mit geeigneten Schuhen oder barfuß erfolgen darf. Als geeignet sind flache Schuhe mit heller oder nicht abfärbender, flacher Gummisohle zu betrachten. Gänzlich ungeeignet sind Schuhe mit Ledersohlen und hochhackige Schuhe, da hier eine erhöhte Unfallgefahr besteht.

Zur Nutzung des Bootes liegen im Hausboot Schwimmwesten bereit. Der Mieter ist dazu verpflichtet diese bei der Nutzung des Bootes entsprechend vor Betreten des Bootes anzulegen, da die Gefahr des Inwasserfallens beim Vorbereiten, Betreten oder Verlassen des Bootes am größten ist.

Die Nutzung des Bootes durch Hunde ist nur erlaubt, wenn durch den Mieter sichergestellt wird, dass der Hund durch den Mieter ins Boot gehoben werden kann und während der Bootsnutzung durch den Hund kein Gefahr für die Mannschaft ausgeht und der Hund keine Schäden, z.B. Kratzer auf dem Gelcoat oder den Kissenbezügen und keine übermäßigen Verunreinigungen verursacht. Prinzipiell wird empfohlen auch für Hunde eine Schwimmweste zu besorgen und eine eigene für den Hund vorgesehene Decke mit auf das Boot zu nehmen.

Die Reinigung des Bootes obliegt dem Mieter und beschränkt sich auf den Innenraum, unterhalb der Persenning des Bootes. Durch den Vermieter erfolgt zwar mehrfach pro Saison eine vollständige Reinigung des Bootes, dem Vermieter ist es logistisch aber nicht möglich zwischen den Mieterwechseln eine Bootsreinigung durchzuführen. Die Reinigung durch den Mieter erfolgt mit warmen Wasser ohne Reinigungsmittel. Bei normaler Verschmutzung reicht es aus, die Oberfläche und die Kissen des Bootes feucht abzuwischen. Die Reinigung dauert etwa 10 Minuten.

Hinterläßt der Mieter das Elektroboot außergewöhnlich verschmutzt, zum Beispiel weil auf dem Boot gebadet wurde, Hunde mit auf das Boot genommen wurden oder auf dem Boot geangelt wurde, behält sich der Vermieter vor, nach Rücknahme erhöhte Reinigungskosten nachträglich in Rechnung zu stellen.

Sollte das Boot aufgrund eines technischen Fehlers oder aufgrund leergefahrener Akkus auf dem See stehenbleiben, steht dem Mieter ein Paddel zur Verfügung um den nächstgelegenen Hafen anzusteuern und das Boot dort festzumachen und wetterfest zu verschließen. Der Vermieter haftet prinzipiell nicht für den Zeitaufwand des Mieters bei technischen Problemen. Leergefahrene Akkus sind kein technischer Fehler sondern durch den Mieter verursacht. Der Vermieter macht explizit darauf aufmerksam, dass eine elektronische Schaltung den Fahrakku abschaltet, wenn der Akku soweit geleert ist, dass eine weitere Leerung Folgeschäden am Akku hervorrufen würde. Die Abschaltspannung ist der Elektroboot-Gebrauchsanweisung zu entnehmen.

Der Mieter ist dazu verpflichtet, das Elektroboot nach jeder Nutzung oder bei längerer Unterbrechung der Fahrt ordnungsgemäß und wetterfest zu verschließen. Dazu gehört es den Innenraum und die Kissen vor Regenwasser mit dem vollständigen Schließen der Persenning zu schützen. Für Schäden die durch Regenwasser in Verbindung mit einem nicht korrekt verschlossenem Boot entstehen haftet der Mieter.

Am Ende einer Fahrt muss der Mieter das Elektroboot immer an die Ladestation anschließen, auch wenn die Akkus nur teilweise leergefahren wurden. Im Gegensatz zu Lithium-Akkus nehmen die Bleibatterien durch häufiges Nachladen keinen Schaden, verringern aber durch tiefes Entladen Ihre Lebensdauer.

Der Mieter ist verpflichtet sich vor Antritt einer Bootsfahrt über die zu erwartende Wetterentwicklung zu informieren. Bei einer sich schnell ändernden Wetterlage, insbesondere dem Aufziehen einer Gewitterfront während einer Bootstour ist der Mieter dazu verpflichtet mit dem Boot den nächstgelegenen Hafen anzusteuern, das Boot wetterfest zu verschließen und sich selbst blitzschlaggeschützt in Sicherheit zu bringen. Der Vermieter macht explizit darauf aufmerksam, dass es die wichtigste Pflicht des Bootsführers ist, seine Mannschaft und sich in Sicherheit zu bringen und nicht zu gefährden. Erst wenn das sichergestellt ist obliegt dem Bootsführer die Pflicht das Boot oder andere Einrichtungen gegen Sachschäden zu sichern.

Insofern das Elektroboot zum Hausbootaufenthalt zugebucht und auf der Rechnung ausgewiesen wurde, steht dem Mieter das Boot während des gesamten Buchungszeitraumes, von der Übernahme bis zur Rückgabe des Hausbootes zur Verfügung. Der Mieter ist dann, während seines gesamten Hausbootaufenthaltes Verantwortlicher für das Elektroboot mit allen Rechten und Pflichten die daraus entstehen. Eine Buchung des Elektrobootes für einzelne Tage des Hausbootaufenthaltes kann aus organisatorischen Gründen nicht erfolgen.

Sollte das Boot wegen technischer Mängel, die durch den Vermieter zu vertreten sind, dem Mieter trotz Berechnung nicht zur Verfügung stehen, wird dem Mieter anteilig pro nicht nutzbarem Tag, der auf der Rechnung ausgewiesene Betrag nachträglich durch den Vermieter erstattet.

Sollte der Mieter das Boot Elektroboot, obwohl es zum Zeitpunkt der Hausbootbuchung durch den Mieter explizit nicht gewünscht war das Boot zu nutzen, die Nutzung des Bootes auch nicht auf der Rechnung ausgewiesen wurde und auch nachträglich keine Nutzung zwischen Mieter und Vermieter (schriftlich per Email oder SMS) vereinbart wurde, ist der Mieter schadensersatzpflichtig. Hierbei wird dem Mieter durch dem Vermieter nachträglich ein pauschalierter Tagessatz von 120,00 EUR pro angebrochenem Tag berechnet. Die Schadenshöhe bemißt dabei sich an dem Tagesmietpreis für ein vergleichbares, beim FZX zu mietendes Elektroboot.

Der Mieter wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Elektroboot zum Schutz vor Mißbrauch, ungerechtfertigter Nutzung und der Vorbeugung vor Diebstahl eine elektronische Positionsaufzeichnung durchführt, die bei ungerechtfertigter Nutzung durch den Mieter oder bei Verlassen des Fahrgebietes der Xantener Seen (Nord- und Südsee, sowie der Kanal dazwischen) einen stillen Alarm auslöst.

Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig sein, ist diese ungültige Regelung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den sonstigen Vereinbarungen am ehesten gerecht wird und der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

AGB Stand Oktober 2019

Ulrike & Andreas Orlowski Ferienimmobilien und Freizeitgestaltungs GbR, Kahle Plack 38, 46059 Xanten